



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Landesentwicklung

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/1540**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Dr. Falko Grube

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 5

Andreas Mrosek
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drs. 7/1540

Gesetz zur Sicherung der Landesentwicklung.

§ 1

Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 16 lit. b), aa) wird wie folgt gefasst:

„sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt oder in derselben kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, oder wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt, sowie“

b) In Ziffer 16 lit. b), bb) werden die Worte „frühestens ein Jahr“ durch „frühestens fünf Jahre“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Beschlussempfehlung
Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt _____ vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 4 **Nr. 16 Buchst. b Satz 3** wird wie folgt geändert:

a) **Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:**

„**(aa)** sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis **oder in derselben kreisfreien Stadt**, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt ___ wie der Standort der neuen Anlage befinden, oder wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt, sowie“.

b) In ___ **Doppelbuchstabe bb**_ werden die **Wörter** „___ ein Jahr“ durch **die Wörter** „___ fünf Jahre“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden jeweils vor dem Wort „Aufgabenbereich“ die Worte „umwelt- und gesundheitsbezogenen“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 werden die Worte „auf eine Erörterung kann verzichtet werden“ gestrichen und die Angabe „;“ durch die Angabe „.“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Untersagungen von Planungen und Maßnahmen“ die Worte „sowie von Entscheidungen über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 Raumordnungsgesetz genannten öffentlichen Stellen“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- a) In Absatz 6 werden jeweils vor dem Wort „Aufgabenbereich“ die **Wörter** „umwelt- und gesundheitsbezogenen“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 **wird der Halbsatz** „ ; auf eine Erörterung kann verzichtet werden“ **aufgehoben** ____.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den **Wörtern** „Untersagungen von Planungen und Maßnahmen“ die **Wörter** „sowie von Entscheidungen über deren Zulässigkeit ____“ eingefügt.
- b) unverändert
- c) unverändert
- c/1) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.**

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch die Worte „öffentliche Stelle im Sinne von § 4 Raumordnungsgesetz“ ersetzt und die Worte „höchstens jedoch für zwei Jahre“ werden gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- d) unverändert
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch die **Wörter** „öffentliche Stelle im Sinne **des § 4 des** Raumordnungsgesetzes“ ersetzt und **werden die Wörter** „höchstens jedoch für zwei Jahre“ gestrichen.

§ 1/1

Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

§ 2

§ 1 tritt am Tag_ nach der Verkündung in Kraft. § 1/1 tritt am 29. November 2017 in Kraft.